

**Satzung zur Änderung der  
Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit  
vom 14.05.2024**

Der Gemeinderat der Gemeinde Fronreute hat am 14.05.2024 auf Grund des § 4 in Verbindung mit § 19 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg folgende Satzung beschlossen:

**§ 1**

**§ 1 wird wie folgt geändert:**

§ 1

Entschädigung nach Durchschnittssätzen

1. Ehrenamtlich Tätige erhalten den Ersatz ihrer Auslagen und ihres Verdienstausfalles nach einheitlichen Durchschnittssätzen.
2. Der Durchschnittssatz beträgt  
bei einer zeitlichen Inanspruchnahme  
bis zu 2 Stunden 40,00 Euro  
von mehr als 2 bis 4 Stunden 50,00 Euro  
von mehr als 4 bis 8 Stunden 60,00 Euro  
von mehr als 8 Stunden 70,00 Euro  
(Tageshöchstsatz)

**§ 2**

**§ 3 wird wie folgt geändert:**

§ 3

Aufwandsentschädigung

(1) Gemeinderäte erhalten für die Ausübung ihres Amtes eine Aufwandsentschädigung.  
Diese wird gezahlt

- bei Gemeinderäten als Sitzungsgeld je Sitzung in Höhe 60,00 Euro und als jährlicher Grundbetrag in Höhe von 150,00 Euro,
- bei Mitgliedern von Ausschüssen als Sitzungsgeld in Höhe von 30,00 Euro.

Bei mehreren, unmittelbar auf einander folgenden Sitzungen desselben Gremiums wird nur ein Sitzungsgeld gezahlt.

(2) Die ehrenamtlichen Stellvertreter des Bürgermeisters erhalten die folgende monatliche Aufwandsentschädigung:

Der erste Stellvertreter 70,00 Euro  
Die weiteren Stellvertreter 50,00 Euro

(3) Für eine länger andauernde, nicht vorhersehbare Vertretung des Bürgermeisters erhält ein ehrenamtlicher Stellvertreter des Bürgermeisters neben dem Grundbetrag der Aufwandsentschädigung nach Absatz 2 eine Entschädigung nach § 1.

(4) Die Aufwandsentschädigung nach Absatz 2 wird jährlich am Jahresende gezahlt. Die Aufwandsentschädigung entfällt, wenn der Anspruchsberechtigte sein Amt ununterbrochen länger als drei Monate tatsächlich nicht ausübt, für die über drei Monate hinausgehende Zeit.

Das Sitzungsgeld nach Absatz 1 wird für die im jeweiligen Monat entschädigungspflichtigen Sitzungen am Jahresende gezahlt.

### **§ 3**

#### **In-Kraft-Treten**

(1) Diese Satzung tritt zum 01.09.2024 in Kraft.

**Hinweis:**

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung (GemO) oder von aufgrund der GemO erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen einer Satzung ist nach § 4 Abs. 4 der GemO in der Fassung vom 24.07.2000 (GBl. S. 581) unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch und unter Bezeichnung des Sachverhalts, der Verletzungen begründen soll, innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung bei der Gemeinde Fronreute geltend gemacht worden ist.

Wer die Jahresfrist ohne tätig zu werden verstreichen lässt, kann eine etwaige Verletzung gleichwohl auch später geltend machen, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung verletzt worden sind oder der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder ein Dritter die Verfahrensverletzung gerügt hat.

Ausgefertigt!  
Fronreute, den 14.05.2024

Gez.

Oliver Spieß  
Bürgermeister